

# BLUME Rechtsanwälte

Storkower Straße 115  
10407 Berlin  
Tel: 030 / 52 13 90 25  
030 / 71 53 29 65  
Fax: 030 / 52 13 94 07  
030 / 71 53 29 66

Miraustraße 50/52  
13509 Berlin  
Tel. 030 / 43 72 61 22  
Fax: 030 / 43 72 61 23

## **Belehrungsbogen zur Beantragung von Prozess- / Verfahrenskostenhilfe**

Hiermit beauftrage ich \_\_\_\_\_

die Kanzlei Blume Rechtsanwälte

für mich in der Angelegenheit \_\_\_\_\_

Prozess-/Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Ich wurde darüber belehrt,

- dass die Entscheidung über die Bewilligung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe allein das Gericht trifft und ich als Auftraggeber verpflichtet bin, meine eigenen Anwaltskosten und ggf. Gerichtskosten zu tragen, sollte Prozess-/Verfahrenskostenhilfe nicht bewilligt werden.
- dass die Gewährung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe mit der Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens verbunden ist, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu meinen Lasten entstehen können.
- dass die Bewilligung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe nur von der Zahlung der eigenen Kosten und Gerichtskosten befreit, nicht aber vor späteren Kostenforderungen des Prozessgegners schützt, sollte ich im Prozess ganz oder teilweise unterliegen.
- dass die Bewilligung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe nur eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren darstellt.
- dass das Gericht auch nur teilweise/eingeschränkt Prozess-/Verfahrenskostenhilfe bewilligen kann und ich von der Staatskasse nicht übernommene Gebührenanteile selbst tragen muss.
- dass die Bewilligung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der von mir getätigten Angaben zu meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt.
- dass das Gericht bis zum Ablauf von 48 Monaten nach Beendigung des Verfahrens die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse überprüfen und bei einer Verbesserung die Erstattung der Kosten verlangen kann. Innerhalb dieses Zeitraums bin ich verpflichtet, jede wesentliche Änderung meiner finanziellen Verhältnisse und jede Anschriftenänderung unaufgefordert dem Gericht anzuzeigen. Ein Verstoß gegen dieses Mitteilungspflichtigen kann zur Entziehung der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe führen.

Ich verpflichte mich, in dem zuletzt genannten Zeitraum von 48 Monaten nach Beendigung des Verfahrens, Anschriftenänderungen und Einkommensverbesserungen, auch unaufgefordert, der Kanzlei mitzuteilen.

Das „Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ (ZP 1a) habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)